# Satzung des Studentenwerkes Schleswig-Holstein

Aufgrund des § 44 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 Studentenwerksgesetz (StudWG) vom 22. April 1971 (GVOBI. Schl-H. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 668), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 28. April 2004 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

# Abschnitt I Allgemeines

## § 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das Studentenwerk Schleswig-Holstein (Studentenwerk) ist § 1 StudWG eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Sitz des Studentenwerkes ist Kiel.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studentenwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Studentenwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Studentenwerkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Zuständigkeit

Das Studentenwerk ist im Rahmen seiner Aufgaben zuständig für die staatlichen Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein und die staatlich anerkannte Fachhochschule Wedel.

## Abschnitt II Aufgaben

## § 4 Aufgaben

Aufgaben des Studentenwerkes im Sinne des § 3 Abs. 1 StudWG sind:

- 1. die wirtschaftliche und soziale Förderung der Studierenden,
- 2. die Bereitstellung und Unterhaltung wirtschaftlicher und sozialer Einrichtungen zur Betreuung der Studierenden,
- 3. die psychologische und soziale Beratung und Betreuung der Studierenden,
- 4. die Förderung der kulturellen Interessen der Studierenden und Betreibung dafür erforderlicher Einrichtungen,
- 5. die Beratung und Betreuung ausländischer Studierender.

### § 5 Auftragsangelegenheiten

Das für Hochschulen zuständige Ministerium kann dem Studentenwerk Aufgaben, die nicht im Gegensatz zur Aufgabenstellung des Studentenwerkes stehen, als Auftragsangelegenheiten übertragen, wenn das Land die Kosten dafür übernimmt.

# Abschnitt III Organe

#### § 6 Organe

Organe des Studentenwerkes sind:

- 1. der Verwaltungsrat,
- 2. der Vorstand und
- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

#### § 7 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen. Dabei entsendet jede Hochschule je angefangene 3000 der ihr angehörenden Studierenden zwei Vertreterinnen oder Vertreter. Von diesen müssen jeweils die Hälfte Studierende sein, die von den Studierenden im Konsistorium der jeweiligen Hochschule gewählt werden. Die andere Hälfte wird von den Mitgliedern des Konsistoriums der jeweiligen Hochschule gewählt. Es sollen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Persönlichkeiten aus dem Land Schleswig-Holstein sein, die Berufserfahrung haben.
- (2) Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Verwaltungsratsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Wiederwahl oder Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, so ist baldmöglichst ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 zu wählen.

### § 8 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Beschlussfassung über
  - 1. die Übernahme neuer Aufgaben,
  - 2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
  - 3. den Wirtschaftsplan,
  - 4. den Erlass der Satzung des Studentenwerkes, der Satzung über den Darlehensfonds und der Beitragssatzung des Studentenwerkes,
  - 5. die Zustimmung zum Erwerb oder zur Verfügung über Grundstücke,
  - 6. die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von EUR 100.000 in jedem Einzelfall übersteigen, die Übernahme von Bürgschaften sowie ihnen wirtschaftlich gleichgestellte Geschäfte,
  - 7. die Übertragung von Aufgaben an Dritte,
  - 8. den Beitritt zu Vereinen oder Gesellschaften und
  - 9. Vorschläge zur Ernennung von Beiräten der Gesellschaften des Studentenwerkes.
- (2) Beschlüsse nach den Nummern 3, 4, 7 und 8 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.
- (3) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, vom Vorstand Berichte anzufordern und entgegenzunehmen. Die Berichtspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf die Beteiligungsgesellschaften des Studentenwerkes. Der geprüfte Jahresabschluss des Studentenwerkes ist dem Verwaltungsrat auf der nächsten Sitzung vorzustellen und zu erläutern. Die dazu notwendigen Unterlagen sind dem Verwaltungsrat vorab zuzusenden. Der vollständig geprüfte Jahresabschluss ist auf dieser Sitzung bereitzustellen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Gesamtinteresse des Studentenwerkes wahrzunehmen.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - 1. einer Person mit Berufserfahrung auf kaufmännischem, juristischem oder sozialem Gebiet als Vorsitzende oder Vorsitzender.
  - 2. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
  - 3. einer oder einem Studierenden einer wissenschaftlichen Hochschule oder ihrer oder seiner Vertretung,
  - 4. einer oder einem Studierenden der Musikhochschule Lübeck oder einer Fachhochschule oder ihrer oder seiner Vertretung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Verwaltungsrat gewählt, sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Ihre Amtszeiten sollen sich überschneiden.
- (3) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der studentischen Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter beträgt drei Jahre.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Wiederwahl oder bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt.
- (6) Der Vorstand haftet dem Studentenwerk nur für den in Ausübung seiner Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden.

#### § 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Verwaltung des Studentenwerkes. Er beschließt insbesondere über
  - 1. grundsätzliche Angelegenheiten der Verwaltung, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist,
  - 2. den von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer aufgestellten Wirtschaftsplan,
  - 3. den Jahresabschluss, der von einer oder einem von ihm beauftragten Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer geprüft worden ist,
  - 4. die Regelung aller die Vermögensverwaltung betreffenden Fragen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben das Gesamtinteresse des Studentenwerkes wahrzunehmen.
- (3) Sie sind unbeschadet des § 8 an Aufträge nicht gebunden.
- (4) Die Art des Zustandekommens der Beratungsergebnisse ist vertraulich, insbesondere auch die Abstimmungsergebnisse und die einzelnen Stellungnahmen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Land für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Studentenwerk nach § 5 übertragen werden.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich.
- (4) Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss des Vorstands oder des Verwaltungsrates für rechtswidrig oder satzungswidrig, so hat sie oder er diesen Beschluss binnen zwei Wochen zu beanstanden und auf Abhilfe bei dem beschließenden Organ zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, berichtet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an das Ministerium. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer haftet dem Studentenwerk nur für den in Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden.
- (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen haben und über mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Ihre oder seine Wahl bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Soll sie versagt werden, sind die Gründe dem Verwaltungsrat mitzuteilen.

# Abschnitt IV Wirtschaftsführung

# § 12 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (3) Das Studentenwerk stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der bis zum 1. August des vorangehenden Wirtschaftsjahres dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (4) Aufgrund näherer Bestimmungen durch eine Satzung soll ein Darlehensfonds errichtet werden, der ein Sondervermögen des Studentenwerkes bildet und für den ein eigener Wirtschaftsplan aufzustellen ist. Für Verbindlichkeiten des Darlehensfonds haftet nur das Sondervermögen.

### § 13 Entgelte und Beiträge

- (1) Das Studentenwerk erhebt Entgelte von den Benutzerinnen und Benutzern seiner Einrichtungen sowie Beiträge von den Studierenden in angemessener Höhe, soweit diese zur Deckung seiner Aufwendungen erforderlich sind.
- (2) Näheres regelt eine Beitragssatzung.

### § 14 Aufsichtsbehörde

- (1) Das Studentenwerk untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums.
- (2) Satzungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums als Aufsichtsbehörde.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

## § 15 Schlussbestimmungen

Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerkes.

## § 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist mit Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 1. Juli 2004 gemäß §1 Abs. 2 StudWG genehmigt worden und tritt nach § 69 Landesverwaltungsgesetz mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - Ausgabe Hochschule - in Kraft.

Kiel, den 12. Juli 2004

Günter Kellotat Geschäftsführer des Studentenwerkes Schleswig-Holstein